

**12044/AB**  
**vom 23.05.2017 zu 12567/J (XXV.GP)**

Dr. Hans Jörg Schelling  
 Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
 des Nationalrates  
 Doris Bures  
 Parlament  
 1017 Wien

19. Mai 2017

Wien, am 19. Mai 2017

GZ. BMF-310205/0086-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12567/J vom 23. März 2017 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Gemäß § 22 Z 1 lit. a EStG begründen Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 EStG. Zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit gehören Einkünfte aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit.

Bezüge, Auslagenersätze und Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge von Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden, die diese Tätigkeit im Rahmen eines von der Bildungseinrichtung vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplanes ausüben, gehören hingegen aufgrund einer gesetzlichen Fiktion nach § 25 Abs. 1 Z 5 EStG zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 4 EStG. Dies auch dann, wenn mehrere Wochen- oder Monatsstunden zu Blockveranstaltungen zusammengefasst werden. Die der gegenständlichen Anfrage zugrundeliegenden Sachverhaltsangaben erlauben keine abschließende Beurteilung, ob eine solche Betätigung im Rahmen eines von der Bildungseinrichtung vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplanes erfolgte.

Die Beurteilung konkreter, wenngleich abstrakter Sachverhaltsangaben obliegt ausschließlich dem zuständigen Finanzamt.

Zu 2.:

Für die Einkünfteerzielung aus einer derartigen Tätigkeit bestehen keine Sondervorschriften. Die allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen kommen daher zur Anwendung. Werden aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus selbstständiger Arbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 2 EStG erzielt, hat der Steuerpflichtige unter den Voraussetzungen des § 42 EStG eine Steuererklärungspflicht. Die Berechnung der Einkommensteuer erfolgt nach den im § 33 EStG festgelegten Tarifstufen.

Zu 3.:

Wenn die Vortragstätigkeit als selbstständige unternehmerische Tätigkeit gewertet wird, muss ab dem „ersten Euro“ über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen ein entsprechender Beleg nach § 132a BAO ausgestellt werden. Ob und inwieweit Ausnahmen zur Anwendung kommen können (z.B. Mitwirkung an einer gemeinnützigen Veranstaltung oder Umsätze im Freien – im Detail siehe Barumsatzverordnung BarUV 2015, BGBl II Nr. 247/2015 idF BGBl II Nr. 209/2016), ist im Einzelfall zu beurteilen.

Zu 4.:

Bei der Ausführung von steuerpflichtigen Umsätzen (Lieferungen oder Dienstleistungen) gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) ist der leistende Unternehmer zur Ausstellung einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis berechtigt. Sofern der Unternehmer Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt, ist er zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet (§ 11 Abs. 1 UStG 1994). Gegenüber privaten, nichtunternehmerisch tätigen Leistungsempfängern besteht eine solche gesetzliche Verpflichtung des Unternehmers nur, wenn dieser im Einzelfall aufgrund eines konkreten Auftrags eine steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück erbringt.

Gegebenenfalls kann auch bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen die unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer nach § 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 mit der Umsatzgrenze von 30.000,-- Euro zur Anwendung kommen. In diesem Fall ist auch keine Mehrwertsteuer in der Rechnung auszuweisen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

